

mittels der hier i.d.R. vorhandenen Netzwerkkompetenz die unterschiedlichen Akteure zu aktivieren und die Grundvoraussetzungen für eine kontinuierliche Kooperation zu schaffen. Netzwerke zu schaffen ist also eine Herausforderung, diese zu erhalten und zu pflegen eine weitere. Zu den Grundvoraussetzungen hierfür gehört auch die Planung und Konzipierung weiterer Beratungressourcen. Gemeint ist damit die Bereithaltung von (Frühen...) Hilfen im erzieherischen Kontext (§§ 27 ff. SGB VIII) und die Vorhaltung von praktikablen Möglichkeiten der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) betroffener Kinder. Oftmals können diese im Verlauf der Krise vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bei den Eltern leben. Wichtig sind hierzu durchdachte Konzepte der Arbeit mit den Eltern.²⁷ Das Familiengericht (oder auch die Familiengerichtliche in einer Region) steuert das familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftsachen. Es bleibt bei der richterlichen Unabhängigkeit mit Blick auf eine ggf. abschließend zu treffende Entscheidung.

Dennoch wären damit alle verfahrensrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine Schlichtung und Einvernehmlichkeit in der Konflikthaften Trennungs- und Scheidungssituation noch besser zu ermöglichen und den „finalen Richterspruch“ zu vermeiden. Die Erfahrung vieler Professioneller lehrt, dass der zutiefst menschliche „Leidens- und Konfliktprozess“ im Kontext einer Trennung und Scheidung i.d.R. nicht „Top down“ zu lösen ist. Das gilt insbesondere für die betroffenen Kinder. Das Familiengericht ist insofern an einer sehr entscheidenden Stelle der Kooperationsgemeinschaft vorortet. Es zeigt den Betroffenen Grenzen auf, eröffnet „Zeiträume“ für Lösungsprozesse, die am Kind orientiert sind, ermöglicht der Jugendhilfe neue Zugänge zu den Konfliktbeteiligten und wacht letztendlich über eine kindeswohl-orientierte Praxis im familiengerichtlichen Verfahren. Das Familiengericht kann zudem an maßgeblicher Stelle darauf hinwirken, dass Konfliktvermeidung und Schlichtung auch Teil anwaltlichen Verhaltens werden kann. Auch die im familiengerichtlichen Verfahren agierenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Verfahrensbeistände und Gutachter sind stets als Teil der Kooperationsgemeinschaft zu sehen und zu integrieren. Dabei sind die beteiligten Professionen schon längst eben keine „Zuarbeiter“ des Familiengerichtes mehr, sondern während des gerichtlichen Verfahrens Partner auf Augenhöhe.

■ Zusammenfassung

Auf einen Blick können die Leitideen einer solchen kindorientierten Kooperationsgemeinschaft, der am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen wie folgt zusammengefasst werden:

- Gestaltung und Umsetzung einer konsequent am Kindeswohl orientierten Praxis des Vorranges und der Beschleunigung.

- Hinwirken auf Einvernehmen – Schlichten statt richten, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist (etwa regelmäßig, nicht in Gefährdungsvorfällen),
- Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im Verfahren,
- Respektierung und Förderung der elterlichen Autonomie,
- Stärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der betroffenen Kinder,
- konsequente Wahrnehmung des Kindeswohls und des Schutzes der betroffenen Kinder; erforderlich ist die deutliche Differenzierung zwischen einem Regelverfahren (Sorgerechtl/Umgang in Kontext der Verantwortung der Betroffenen) und den Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB,
- nachhaltiger Aufbau eines Netzes der beteiligten Fachprofessionen zur Sicherstel-

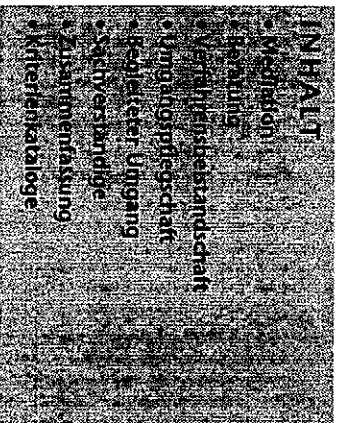
lung und Institutionalisierung der Kooperationsgemeinschaft. Dann sind in der Tat alle wesentlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine am Kind orientierte Verfahrensführung zu gestalten. Im Weiteren ist die regionale Praxis der Familiengerichte und der Jugendhilfe aufzufordern, diese Möglichkeiten umzusetzen. Dabei geht es nicht mehr um die Frage, „ob eine Praxis des Zusammenwirkens mit Blick auf das Kind“ zu entwickeln ist, sondern wie das zu erfolgen hat.

²⁷ Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), Regierungsentwurf vom 14.03.2011, in seiner aktuell zu beratenden Fassung nimmt hierauf bereits Bezug.

Martina Gartenhof, Birgit Hartman-Hilker, Anke Laebel, Katrin Normann, Josef Salzgeber, Jürgen Schmid, Beate Weber von Koslowski

Das Münchner Modell in der Praxis

Kriterienkataloge für Mitwirkende am Verfahren in Kindschaftsachen



Mit dem Münchner Modell¹ wurde der Richter-tisch des Familiengerichts München zum „Runden Tisch“. Die vormalis häufig konfrontierende

Die Autoren sind Mitglieder des Arbeitskreises „Münchner Modell“. Dr. Birgit-Hartman-Hilker ist Fachanwältin für Familienrecht in München, Martina Gartenhof ist Master of Social Work und Dipl.-Sozialarbeiterin im Stadtjugendamt München, Anke Laebel ist Mediatorin in München, Katrin Normann ist Paar- und Familientherapeutin und Lehrerin des Familiennotrufs München; Beate Weber von Koslowski ist Kinder- und Jugendlichenpsychologin und Leiterin des Familiennotrufs München; Einzel-, Paar- und Familientherapeuten und vom Verein Anwalt des Kindes München e.V., Dr. Jürgen Schmid ist weiterer aufsichtsführender Richter im AG – Familiengericht – München, Dr. Joseph Salzgeber ist Dipl.-Psychologe.

Arbeitsaufassung vieler am Kindschaftsverfahren Beteiligter ist einer weitgehend kooperativen Einstellung gewichen. Dabei ist es gelungen, das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Rollen im Verfahren zu fördern, ohne die unterschiedlichen Sichtweisen vollständig aufzugeben und einem zwingenden Konsens zu unterliegen. Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind gem. § 155 FamFG zu beschleunigen. Dabei soll das Gericht gem. § 156 FamFG grds. auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Der Arbeitskreis „Münchner Modell“ hat die Feinabstimmung dieser sogenannten beschleunigten Verfahren vorgenommen und dabei auch „Kriterienkataloge“ für Mediatoren, Beratungstellen, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Sachverständige und Umgangsbegleiter entwickelt. Diese dienen den Kooperationspartnern Familiengericht, Jugendamt und Rechtsanwältinnen als Orientierungshilfe und sind als Anlagen beigefügt. Sie beschreiben, wann und wie die genannten Beteiligten in das Verfahren eingebunden werden und welche Aufgaben sie dann wahrnehmen und werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

¹ Vgl. ZKJ 2008, 199 ff.

■ Mediation

Das familiengerichtliche Verfahren ist bekanntlich durch das FamFG grundlegend geändert worden. Das neue Recht misst der Erarbeitung von einvernehmlichen Regelungen in Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG eine hohe Bedeutung bei. Das Gericht soll in Kindschaftssachen nach § 156 FamFG zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesem Zusammenhang nennt das Gesetz die Interventionen der Mediation und der Beratung. Hier wird die Notwendigkeit der Abgrenzung der Verfahren deutlich.

Auf der einen Seite soll das Gericht gem. § 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Damit steht das Gericht vor der Schwierigkeit der Abwägung, wann ein Fall für die Mediation geeignet ist. Gerade bei komplexen Konflikt Situationen, in denen die Umgangsfragen überlagert werden von Unterhalts- und Güterrechtsfragen kann ein Mediationsverfahren die richtige Wahl sein, weil es die Möglichkeit der Erarbeitung von vorläufigen Lösungen bis hin zu umfassenden Trennungs- und Scheidungsregelungen bietet.² Dies ist allerdings abhängig vom Niveau des Konflikts der Eltern.

Eine Möglichkeit der Anordnung der Mediation, wie sie für die Beratung durch Beratungsstellen in § 156 Abs. 1 Satz 4 vorgesehen ist, hat der Gesetzgeber für die Mediation nicht vorgesehen. Nicht nur in Kindschaftssachen soll das Gericht auf ein Einvernehmen hinwirken. Auch der Abschnitt, der das Verfahren über Folgesachen gem. § 137 FamFG regelt, beinhaltet eine Vorschrift hinsichtlich der Mediation. § 135 FamFG besagt, dass das Gericht anordnen kann, „dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.“ Folgesachen sind gem. § 137 Abs. 3 FamFG auch Kindschaftssachen, wenn über sie zusammen mit der Scheidung zu entscheiden ist. Das Gericht kann es daher in vermögensrechtlichen, aber u.U. auch in Kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten den Parteien zur Auflage machen, sich über Mediation oder andere außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten zu informieren. Zu diesem Zweck gibt es im AG München jeden zweiten Dienstag eine solche von einem Mediator/einer Mediatorin durchgeführte Einführungsveranstaltung.

Die Mediation ist ein Verfahren, das sich bei geeigneter Klientel hervorragend eignet, um weniger eskalierte Konflikte zu lösen und ein weiterer Eskalation vorzubeugen. Es geht

also nicht darum, die Methode der Mediation auf Hochkonflikt-Familien anzupassen, sondern klar zu trennen, welchen Bedarf an Unterstützung die geschickte Familie hat und mit welcher Intervention bzw. mit welchem außergerichtlichen Interventionsangebot dieser Familie am besten gedient ist. Um diese Fragen zu erörtern und Entwicklungen im Kontext des FamFG zu diskutieren, bietet der Arbeitskreis „Münchner Modell“ ein gezieltes Forum.

■ Beratung

Das FamFG sieht ferner vor, dass Familien in geeigneten Fällen von den Familiengerichten in die Beratungsstelle geschickt werden können. Ziel dieser Beratung soll sein, eine einvernehmliche Lösung in der familiengerichtlichen Fragestellung unabhängig von einem Beschluss oder einer Vereinbarung durch den Richter oder die RichterIn zu erarbeiten.

Im Arbeitskreis „Münchner Modell“ wurde ein Verfahren entwickelt, wie in Einzelfällen konstruktiv und kooperativ gearbeitet werden kann. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist es für die Beratungsstellen, auf der einen Seite eine Kooperation mit den Prozessbeteiligten zu haben, aber auch ganz deutlich eine Abgrenzung zu benennen, in denen der Vertrauensschutz der Klienten gewährleistet ist. In dem Kriterienkatalog wird beschrieben, in welchen Fällen Beratung eine geeignete Intervention sein kann. Dies kann zur Entscheidungsfindung beitragen. Ebenso werden die Ausschlusskriterien und die Besonderheit des Verfahrens hervorgehoben. Auch sind die Fragen des Zugangs und der Kosten dargestellt. Beratungsstellen nehmen im Münchner Modell teilweise auch schon am frühen ersten Termin teil.

Beratung stellt im Kanon der Interventionsmaßnahmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, lediglich eine Möglichkeit dar. Klienten, die seitens der Gerichte in Beratung geschickt werden, haben sich im Vorfeld für ein anderes, nämlich für ein gerichtliches Verfahren entschieden. Mitunter ist es nicht möglich, diese Haltung durch beraterrische Interventionen zu verändern. Gelingt dies jedoch, ist davon auszugehen, dass die Familien über einen langen Zeitraum und mit etlichen Beratungsstunden der Beratungsstelle treu bleiben. Meist handelt es sich bei diesem Klientel um Eltern, deren Konflikte hoch eskaliert sind und somit besondere Beratungskonzepte benötigen. Dies schließt neben der Arbeit mit den Eltern insbesondere auch Interventionen für die Kinder ein.

Als Grundlage dieser Arbeit ist es ganz besonders hilfreich, Kooperationsformen mit allen Prozessbeteiligten zu finden, in denen die Möglichkeiten und Grenzen von Beratung und anderen Interventionen offen diskutiert werden können.

■ Verfahrensbeistandschaft

Der Verfahrensbeistand wird durch richterlichen Beschluss so früh wie möglich bestellt und kann somit sofort seine Arbeit aufnehmen. In München erfolgt die namentliche Bestellung häufig in Rücksprache bzw. durch Vermittlung der Koordinierungsstelle des Vereins Anwalt des Kindes München e.V., bei welcher ein Pool von 120 qualifizierten Verfahrensbeiständen zur Verfügung steht.

Die im Münchner Modell vermehrte frühe Bestellung hat den Vorteil, dass der Verfahrensbeistand schnell Kontakt mit dem Kind aufnehmen und diesem bereits gleich zu Beginn des Verfahrens die Informationen liefern kann, die das Kind oder den Jugendlichen in die Lage versetzt, als Subjekt des Verfahrens zu agieren, seine Sichtweise und Interessen einzubringen. Zudem wird das Kind im gesamten Verfahren von Anfang an in geeigneter Weise begleitet und hat für alle Fragen einen eigenen unabhängigen Ansprechpartner. Um sich ein umfassendes Bild von der Situation und den Interessen des Kindes zu machen, ist es für den Verfahrensbeistand erforderlich, alle Erkenntnisquellen zu nutzen. Der Zusatzauftrag gem. § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG, welcher in München sehr häufig erteilt wird, verpflichtet den Verfahrensbeistand zur Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung und somit auf das interdisziplinäre Zusammenwirken aller professionell am Verfahren Beteiligten. Ziel ist es, den Konflikt beizulegen und zumindest eine Deeskalation der Elternkonflikte im Interesse der Kinder zu bewirken.

Der Verfahrensbeistand kann dazu den Kontakt zu allen am Verfahren Beteiligten und Bezugspersonen des Kindes aufnehmen, Informationen einholen und sich mit den anderen professionell Beteiligten über unterschiedliche Aspekte austauschen. In solchen Gesprächen kann schon im Vorfeld ausgelotet und gemeinsam überlegt werden, wie eine möglichst konsensuale Lösung aussehen könnte und welche Unterstützung das Kind und dessen Eltern oder Betreuungspersonen zukünftig brauchen. Insbesondere hinsichtlich der Aufgabe, an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken, wirkt sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit positiv auf den Verfahrensverlauf und -ausgang aus. Ressourcen und Kompetenzen der Experten können so gebündelt und gezielt genutzt werden. Durch die Kooperation und den engen Informationsaustausch können dem Kind Doppelbefragungen erspart werden, was sich für die am Verfahren beteiligten Kinder als entlastend auswirkt.

In der Praxis gestaltet sich das folgendemaßen: Der Verfahrensbeistand nimmt nach der Bestellung Kontakt zu den Eltern des Kindes oder betreuenden Personen und den zusätz-

² Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, 2009, § 156 Rdnr. 13.

digen Vertretern des beteiligten Jugendamts auf. Des Weiteren kann er, sofern die erforderlichen Schweigepflichtenbindungen vorliegen, Kontakt mit den Fachkräften der Kindertagesstätte, den Lehrern in der Schule und auch Beratern und Therapeuten aufnehmen. Letzteres hat den Vorteil, dass der Verfahrensbeistand auf diese Weise Informationen und wichtige Hinweise von Experten, die das Kind und dessen Familie mitunter schon lange kennen, erhält, sodass die Aussagen des Kindes in dem Kontext klarer und Missverständnisse vermieden werden.

Ziel der Gespräche ist jedoch auch, im Einzelgespräch oder gemeinsamen Gespräch mit den Eltern/Betreuern Lösungswege zu erarbeiten und notwendige unterstützende Maßnahmen vorzubereiten. Voraussetzung für diese Arbeitsweise ist der im richterlichen Beschluss explizit ausgewiesene Zusatz, dass dem Verfahrensbeistand die Aufgabe, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG), übertragen wird. Die pauschale Vergütung des Verfahrensbeistands erhöht sich dann zwar geringfügig, aber unter dem Aspekt der interdisziplinären Kooperation sowie einer echten Interessenvertretung der Minderjährigen unter Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen wird die Einteilung des Zusatzauftrags i.d.R. geboten sein.

■ Umgangspflegschaft

Für die Anordnung der Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB ist kein Sachverständigengutachten erforderlich.³ Die Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB ist nunmehr Teil des Umgangsverfahrens.⁴ Daher stellt auch die Vergütung des Umgangspflegers i.S.v. § 1684 Abs. 3 BGB nach § 277 FamFG Auslagen des Umgangsverfahrens gem. Nr. 2014 Anl. 1 zum FamCG dar. Die Anwesenheit des Umgangspflegers bei der Umgangsdurchführung ist in München bis zu maximal drei Terminen vertuglich. Für die Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB ist nach hier vertretener Ansicht nach wie vor gem. §§ 1909, 1915, 1791 BGB eine förmliche Verpflichtung und Bestallung erforderlich und der Umgangspfleger hat während der Umgangszeiten anstelle der Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die Aufsicht über die Umgangspflegschaft wird nach unserer Ansicht wie bei jeder Ergänzungspflegschaft vom Familiengericht ausgeübt.⁵ Die seit Inkrafttreten des FamFG geforderte noch engere Kooperation zwischen allen Verfahrensbeteiligten im Umgangs-/Umgangspflegerschaftsverfahren erleichtert dem Umgangspfleger die Umgangsdurchführung. Das Familiengericht kann nunmehr neben der Einrichtung einer Umgangspflegschaft und der

Auswahl der geeigneten Person auch gleich die Bestellung und Bestallung des Umgangspflegers vornehmen. Das frühere Parallelverfahren beim Vormundschaftsgericht ist durch die Verfahrensreform entfallen. In der Praxis der Münchner Umgangspfleger, die ganz überwiegend dem Anwalt des Kindes München e.V. angeschlossen sind, steht vor allem der Wunsch der Kinder nach Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil im Vordergrund. Lehnt ein Kind den Umgang aus nachvollziehbaren Gründen ab oder überwiegen die Nachteile des Umgangs für das Kind die Vorteile, etwa weil eine Deeskalation der Elternkonflikte nicht gelingt oder zwischenzeitlich Ereignisse eingetreten sind, die den Umgang für das Kind unzumutbar machen, wird das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt mit der Anregung, die Pflegschaft zu beenden und den Umgang aussetzen. In diesen Fällen verbietet sich die Ausübung von Druck auf das Kind sowie die zwangsweise Durchsetzung einer Herausgabeverfügung.

■ Begleiteter Umgang

Damit Kinder die Trennung/Scheidung ihrer Eltern gut verarbeiten können, ist es i.d.R. für sie wichtig, dass sie weiterhin mit beiden Eltern, aber auch mit anderen wichtigen Bezugspersonen (z.B. Geschwistern, Großeltern, ehem. Pflegeeltern) Kontakt haben. Als Unterstützung zur Herstellung oder Begleitung problematischer Umgangssituationen sieht § 1684 Abs. 4 BGB die Möglichkeit der Anordnung eines begleiteten Umgangs vor.

- Diesem liegen insbesondere folgende Leitgedanken zugrunde:
- Erhalt, Aufbau und Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes bei Trennung/Scheidung,
 - Unterstützung der Eltern, damit sie trotz der Trennungskonflikte die elterliche Verantwortung so weit wie möglich gemeinsam/parallel praktizieren und einvernehmliche Vereinbarungen durch Beratung/Mediation erarbeitet werden können,
 - Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/Scheidungsphase,
 - Hilfe für Kinder bei der Bewältigung der Trennungs-/Scheidungssituation und
 - Entwicklung einer gesunden Identität bei kultureller Kinder, in dem sie die jeweilige Kultur beider Elternteile positiv bewerten.

Der begleitete Umgang wird in München in zwei Standards angeboten: zum einen i.V.m. verpflichtender Elternberatung, zum anderen als niederschwelliges Angebot ohne Elternberatung. Ziel des begleiteten Umgangs ist es, Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil herzustellen, bestehende Konflikte zu reduzieren und die Eltern zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit dem Kind ohne Begleitung zu befähigen.

Um das Zusammenwirken der am begleiteten Umgang Beteiligten (Familienrichter, Bezirksamtsarbeit, Beratungsstelle) für die Eltern transparent zu machen, ist Rollenklarheit unbedingt erforderlich: Wer macht was und mit welchen Konsequenzen? Die Eltern müssen über den gesetzlichen Auftrag des Familiengerichts, der Bezirksamtsarbeit und der Beratungsstellen informiert werden und die Rahmenbedingungen verbindlich akzeptieren. In einer Veranstaltungsreihe durch alle Münchner Sozialbürohäuser und das Kreisjugendamt München wird übrigens das gesamte Münchner Modell durch Familienrichter/innen und Rechtsanwältinnen im Jahr 2011 näher erläutert werden.

■ Sachverständige

Seit Inkrafttreten des FamFG hat sich schließlich die Beauftragung des Sachverständigen gegenüber der früheren Praxis etwas verändert. So wird vermehrt bereits im Vorfeld vom Richter telefonischer Kontakt zum Sachverständigen aufgenommen, u.a., um vorab die Sinnhaftigkeit eines Sachverständigengutachtens oder die Möglichkeit und Chancen eines lösungsorientierten Gutachtens bei der konkreten Familie zu klären.

Hinsichtlich der Fristvorgabe, die nun gem. § 163 FamFG zwingend erforderlich ist, werden die Sachverständigen dagegen i.d.R. kaum angefragt. Nicht selten kommt es zur Beauftragung des Sachverständigen mit einer kurzen Fristvorgabe. Diese engt aber den Sachverständigen nicht zwingend ein, z.B. falls es Gründe gibt, die nicht in der Verantwortung des Sachverständigen liegen oder wenn aufgrund eines lösungsorientierten Vorgehens eine Verlängerung der Frist sinnvoll ist. Wie mit einer gewunschten Fristverlängerung umzugehen ist, darüber bestehen aufseiten der Sachverständigen und der Richter noch Unsicherheiten. Soll um eine Fristverlängerung nachgesucht werden oder reicht es, die Hinderungsgründe oder nächsten Begutachtungsschritte im Rahmen des lösungsorientierten Vorgehens vorzustellen, aus denen sich konkludent ergibt, dass die Frist überschritten werden würde?

Im Hinblick auf die Beauftragung zu einem lösungsorientierten Vorgehen hat sich zumindest in München und Umgebung die Praxis eingebürgert, dass der Richter den Passus nach § 163 Abs. 2 FamFG nicht regelmäßig in den Beschluss aufnimmt. Im Gespräch mit dem Sachverständigen wird meist mitgeteilt, dass er bei der Beauftragung eines Sachverständigen immer von einem lösungsorientierten Vorgehen ausgeht. Eine solche Praxis erscheint aus Sachverständiger Sicht durchaus

³ Palandt/Diederichsen, Komm. BGB, 70. Auflage 2011, § 1684 Rdnr. 18.

⁴ OLG München, Beschl. v. 22.12.2010, 33 UF 1745/10, 5 Palandt/Diederichsen, Komm. BGB, 70. Auflage 2011, § 1684 Rdnr. 20.

sinnvoll, da auch der Sachverständigen erst im Laufe des diagnostischen Prozesses abgeschätzt werden kann, ob und wie weit ein lösungsorientiertes Vorgehen zielführend und kindeswohlgemäß sein kann.

In der Praxis bewährt sich das Münchner Modell, vor allem die enge Kooperation der Sachverständigen mit den Beratungsstellen und dem Jugendamt, sofern diese Beteiligte am Verfahren sind oder entsprechende Einwilligungen der Eltern vorliegen. Auch im Münchner Modell gilt, dass der Sachverständige keine weitere alparteiliche Beratung oder gar eine neutrale Mediation anbietet, sondern eine Interventionsmöglichkeit der eigenen Art, Fachlich unstirrtig ist, dass der lösungsorientierte Sachverständige immer mit einer diagnostischen Phase beginnt. Er darf die Konfliktsituation nicht nur aus den Akten kennen, sondern muss diese von den Eltern erfahren. Er hat sich weiter mit den Bedürfnissen des Kindes näher zu befassen, um darauf aufbauend eine Abschätzung der Möglichkeit seines lösungsorientierten Vorgehens i.S.e. kindeswohlgemäßen Vorgehens vornehmen zu können. Seine dem familiengerichtlichen Verfahren und seiner Rolle angemessenen Intervention kann in gemeinsamen Gesprächen der Beteiligten liegen, kann in Probanden bestehen, kann aber auch eine schnelle Erstellung eines schriftlichen Gutachtens notwendig machen, um eine Kindes-

wohlfähigung oder erhebliche Belastung zu verhindern.

Die Tätigkeiten der Sachverständigen werden auf auch in Shuttle-Form – und den Interventionenprozess begleitenden Telefonate häufig zeitlich aufwändiger, da der Sachverständige vermehrt den Eltern und dem Kind als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andererseits kann damit häufig die Ausarbeitung eines kostenintensiven schriftlichen Gutachtens vermieden werden. Viele Sachverständige schätzen das lösungsorientierte Vorgehen, da sie nicht nur ihre diagnostischen, sondern auch ihre interventionsbezogenen Kompetenzen als Psychologen einbringen können, diese in der Kooperation mit den anderen Berufsgruppen weiter entwickeln und sie selbst ihre Arbeit angesichts hoch eskalierter Konflikte als hilfreicher einstufen, als dies bei ausschließlich schriftlichen Bearbeitungen von gerichtlichen Fragestellungen häufig der Fall ist.

■ Zusammenfassung

Das Münchner Modell ist ein Verfahren, in dem der Streit um das Kind in den meisten Fällen durch Vereinbarung und nicht durch eine gerichtliche Entscheidung beendet wird. Die Verantwortung für das eigene Kind, die die Eltern durch Einleitung des Verfahrens dem Gericht übertragen hatten, wird von die-

sem an die Eltern zurückgegeben. Dies gelingt in aller Regel aber nur dann, wenn die am Verfahren Beteiligten die Aufgabenstellungen und Handlungsmöglichkeiten der anderen Mitwirkenden kennen und berücksichtigen. Hierfür sind die aufgeführten Kriterienkataloge von Nutzen. Hilfreich ist aber auch, dass über ein Drittel der am Familiengericht Münchner tätigen Richter/innen sowie etliche Münchner Familienrechtswalder eine Mediationsausbildung durchlaufen haben. Mit dem am 12.01.2011 im Bundeskabinett verabschiedeten „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“, das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, will die Bundesregierung die freiwillige und friedliche Einigung der Konfliktparteien in fast allen Gerichtsweigen fördern. Der „Kampf um das Recht“ weicht somit immer mehr einem Ringen um eine einvernehmliche Lösung, zu deren Findung die nachfolgenden Kriterienkataloge eine hilfreiche Orientierung darstellen. Diese sind in Angebotsbeschreibung, besondere Indikationen, Ausschlusskriterien/problematische Konstellationen, Verfahrensbesonderheiten und Zugang/Kosten gegliedert.

■ Kriterienkataloge

1. Verfahrensbestand

Kurzbeschreibung des Angebotes: Verfahrensbestand	Besondere Indikationen	Ausschlusskriterien&problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p>Vertretung der Minderjährigen in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 158 FamFG (Anwalt des Kindes).</p>	<p>In den in § 158 Abs. 2 FamFG genannten Regelfällen, wenn Eltern wegen der Konfliktdynamik nicht/nicht mehr in der Lage sind, die Bedürfnisse der Kinder zutreffend wahrzunehmen (Interpretationen der Parteien weit auseinander liegen), wenn Kinder Entlastung und Unterstützung im gerichtlichen Verfahren benötigen, alle im Leitraden Sonderfälle genannten Konstellationen,</p> <p>Wenn es angebracht erscheint, dem Kind eine Person zur Seite zu stellen, die mit seiner Muttersprache und/oder Kultur vertraut ist.</p>	<p>Ausschlusskriterien: keine. Problematisch: Wenn sich herausstellt, dass der Verfahrensbestand keinen Kontakt zum Kind Jugendlichen bekommt, z.B. weil Eltern diesen unterbinden.</p>	<p>• Verfahrensbestand vertritt die Minderjährigen im gerichtlichen Verfahren. • Er ist formell Beteiligter. • Bei Beauftragung durch das Gericht führt der Verfahrensbestand Gespräche mit beiden Eltern und sonstigen Bezugspersonen sowie der Jugendhilfe und wirkt am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mit.</p>	<p>Zugang: Bestellung durch das Fam.gericht von Amts wegen auf Anregung der Jugendhilfe des Kindes eines Beteiligten Vermittlung geeigneter Person durch die Koordinierungsstelle oder Auswahl aus dem Verzeichnis des Anwalt des Kindes – München e.V. Bestellung sonstiger geeigneter Person Vergütung: erfolgt aus der Gerichtskasse</p>

Aufsätze · Beiträge · Berichte

2. Begleiteter Umgang

Kurzbeschreibung des Angebotes: Begleiteter Umgang (BU)	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p>BU in Verbindung mit Beratung findet statt durch die Beratungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familiennotruf • IETE (intakte Elternschaft trotz Trennung und Scheidung) • Verband binationaler Familien und Partnerschaften-IAF <p>BU ohne begleitende Beratung findet statt durch die Einrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuer Umgang vom Verein für Frauenintressen. <p>BU im Landkreis wird über das Kreisjugendamt vermittelt:</p> <p>BU von privaten Anbietern. Wartezeiten sind im Einzelfall bei den Einrichtungen zu erfragen.</p>	<p>Das Ziel des BU ist die Entwicklung einer am Kindeswohl orientierten und einvernehmlichen Lösung zum Erhalt und Anbahnung des Eltern-Kind-Kontaktes.</p> <p>Besondere Indikationen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Umgangskontakt nicht stattgefunden hat, unterbrochen worden oder für eine bestimmte Zeit ausgesetzt war • bestehende Umgangskontakte vom Abbruch bedroht sind • Begleiteter Umgang z.B. bei Angst vor Kindesmisnahme bzw. Gefahr der Kindesentführung • Begleiteter Umgang in besonderen Konfliktlagen z.B. Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs und häuslicher Gewalt. 	<p>Ausschlusskriterien für die Beratungsstellen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Kooperation der Eltern mit der Beratungseinrichtung • nicht abgeschlossener Umgang in einer anderen Einrichtung • im Einzelfall bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, häuslicher Gewalt, psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen des Umgangsberechtigten Elternteils <p>Problematische Konstellationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Kind den Umgang ablehnt oder verweigert 	<p>Der BU wird in zwei Standards angeboten: Zum einen in Verbindung mit verpflichtender Elternberatung und zum anderen als niederschwelliges Angebot ohne begleitende Elternberatung.</p> <p>Das FamG kann nach vorheriger Absprache mit der BSA und/oder Beratungsstelle weitergehende Auflagen für BU festlegen (z.B. Umgang mit Dolmetscher).</p> <p>Bei gerichtl. angeordnetem BU bedarf es Kooperationsabsprachen und einer Rückmeldung, wenn der begleitete Umgang nicht durchgeführt oder nicht erfolgreich beendet werden kann.</p>	<p>Der Zugang zum BU erfolgt über die Bezirkssozialarbeit und/oder gerichtliche Anordnung. Ansonsten telefonische Anmeldung bei der jeweiligen Einrichtung durch die Eltern.</p> <p>Im Landkreis München ist ein Antrag der Eltern beim Kreisjugendamt erforderlich.</p> <p>Kosten: Bei den Beratungsstellen wird im Regelfall ein den finanziellen und sozialen Möglichkeiten angemessener Kostenbeitrag erhoben oder eine entsprechende Spende erbeten.</p> <p>Beim Betreuen Umgang des Vereins für Frauenintressen ist der Kostenbeitrag der Eltern 5,20 €/Std. plus Fahrtkosten.</p> <p>Kosten für private Anbieter müssen von den Eltern selbst gezahlt werden.</p> <p>Stand 12/2010</p>

3. Beratungsstellen

Kurzbeschreibung des Angebotes: Beratung in einer Münchner Ehe-Familien-, Lebens- oder Erziehungsberatungsstelle	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p>Stand: 03/2009</p>	<p>Das Ziel der Beratung ist die Entwicklung einer am Kindeswohl orientierten und einvernehmlichen Lösung.</p> <p>Beratung ist besonders geeignet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder/Jugendliche besonders belastet sind! • spezifische psychotherapeutische und diagnostische Kompetenzen notwendig sind! • Interventionen zur Stabilisierung und Entlastung der Kinder erforderlich sind! • eine längerfristige Beratung und Begleitung der Familie notwendig ist! • Familien auch in anderen Fragestellungen Unterstützung benötigen! • Vernetzung im psychosozialen Feld sinnvoll ist. 	<p>Ausschlusskriterien sind die Sonderfälle <i>entsprechend dem Sonderleitfaden</i> (z.B. häusliche/sexuelle Gewalt, Sucht)</p> <p>Problematische Konstellationen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es in der Familie es zum gleichen Thema bereits zwei oder mehr gescheiterte Beratungsversuche gab! • mindestens einer der Beteiligten klar seine Ablehnung zu einer Beratung äußert! • die beteiligten Anwälte Beratung an diesem Punkt des gerichtlichen Verfahrens ablehnen! • wirtschaftliche Forderungen im Vordergrund der Auseinandersetzung stehen! • parallel zum Verfahren eine Strafanzage läuft oder ein begründeter Verdacht auf einen Sonderfall besteht (s.<i>Sonderleitfaden</i>). 	<p>Ist die Motivierung der Eltern zur Erarbeitung einer Kindeswohlwertmäßigen und einvernehmlichen Konfliktlösung innerhalb von max. drei Sitzungen nicht möglich, wird die Beratung beendet und das Familiengericht darüber informiert.</p> <p>Die Beratungsstellen setzen das Einverständnis der Eltern voraus, das Kind/die Kinder in den Beratungsprozess mit einzubeziehen.</p> <p>Die Beratung stellt aufgrund der gesetzlichen Schweigepflicht für die Klienten einen geschützten Raum dar. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen erstellen keine gutachterlichen Stellungnahmen.</p> <p>Eine längerfristige Beratung und Begleitung in der Nachscheidungsphase ist möglich.</p>	<p>Der Zugang zur Beratung ist niederschwellig, es bedarf keiner Überweisungen, Artste, Kostenübernahmeklärungen etc.</p> <p>Beratungsanfragen im Rahmen des Münchner Modells über die Bezirkssozialarbeit. Ansonsten telefonische Anmeldung über die jeweilige Beratungsstelle. Wartezeiten lassen sich jedoch nicht immer vermeiden.</p> <p>Im Regelfall erheben die Beratungsstellen einen den finanziellen und sozialen Möglichkeiten angemessenen Kostenbeitrag oder bitten um eine entsprechende Spende.</p>

4. Lösungsorientierte Begutachtung

Kurzbeschreibung des Angebotes: Lösungsorientierte Begutachtung	Besondere Indikationen	Abschlusskriterien & problematische Konstellation	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
Stand 25.1.2010	<p>Ziel der Begutachtung</p> <p>Der psychologische Sachverständige hat in der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien zwei Funktionen: Im Rahmen der gerichtlichen Fragestellung werden Ausmaß und Hintergründe der elterlichen Konflikte, sowie dadurch entstehende Belastungen der Kinder erfasst und notwendige Entlastungsmaßnahmen eruirt.</p> <p>Im Rahmen des lösungsorientierten Vorgehens wird versucht, auf Grundlage dieser Diagnostik mit den Eltern eine kindeswohlförderliche Lösung zu erarbeiten, die von beiden Eltern akzeptiert wird.</p> <p>Begutachtung ist besonders geeignet für Familien, bei denen Beratung keine Hilfe erbrachte, insbesondere weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Konfliktlage weiterhin ungeklärt ist; – Die Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt sind (sexueller Missbrauch/Gewalt). – Die Erziehungsfähigkeit der Eltern beeinträchtigt scheint. 	<p>Ausschlusskriterien</p> <p>Es gibt keine grundlegenden Ausschlusskriterien für ein Sachverständigengutachten, mit Ausnahme der im Gesetz genannten Gründe, die eine Befähigung der Befähigungsfähigkeit verhindern können.</p> <p>Problematische Konstellationen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Elternteil ist nicht bereit, bei der Begutachtung mitzuwirken. – Die Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen kann bei notwendiger weiterer Diagnostik angezeigt sein, bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs oder Gewalt ein aussagepsychologisches Gutachten. – Bei parallel zur Begutachtung laufenden Interventionen (Elternberatung, Umgangsbegleitung etc.) sollte bei Einverständnis der Eltern fachlich kooperiert werden. 	<p>Das Sachverständigengutachten wird vom Gericht von Amts wegen in Auftrag gegeben. Eine lösungsorientierte Begutachtung stellt damit eine Möglichkeit einer auferlegten „Beratung“ dar. Die Intervention des psychologischen Sachverständigen ist auf die Sorge- und Umgangsrechtfrage bzw. Kindeswohlgefährdung gemäß dem richterlichen Gutachtersauftrag beschränkt.</p> <p>Der Sachverständige hat keine Schweigepflicht bzw. kein Schweigerecht gegenüber dem Gericht.</p>	<p>Zugang</p> <p>Das Gutachten wird vom Familiengericht in Auftrag gegeben.</p> <p>Kosten</p> <p>Der Sachverständige wird nach Abschluss seiner Tätigkeit vom Gericht entschädigt. Die Entschädigung des Sachverständigen richtet sich nach dem VEG. Es wird nach zeitlichem Aufwand abgerechnet, der derzeitige Stundensatz liegt bei 85€.</p> <p>Die Gutachtenkosten sind als Auslagen Bestandteil der Verfahrenskosten.</p>

Aufsätze · Beiträge · Berichte

5. Mediation

Kurzbeschreibung des Angebotes: Mediation	Besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
	<p>Ziel ist die Entwicklung einer Lösung für die Zukunft zu entwickeln und nicht Konflikte aus der Vergangenheit aufzuarbeiten.</p> <p>Es ist erkennbar, dass neben Sorge und Umgang weitere Themen behandelt werden müssen, damit etwa der Umgang gut funktionieren kann, insb. finanzielle Themen.</p> <p>Die Parteien nehmen freiwillig (ggf. auf Anregung Dritter – z.B. Gericht oder Jugendamt) an der Mediation teil. Es bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten durch das Gericht.</p> <p>Die Parteien sollen bereit und in der Lage sein nach einer Lösung zu suchen, in der die Interessen der Kinder und des anderen Elternteils gesehen werden.</p> <p>Die Rechtsanwältinnen unterstützen das Mediationsverfahren, ggf. auch aktiv durch partielle Rechtsberatung für den Mediationsprozess</p>	<p>Ehebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Instrumentalisierung des Kindes – hohes Konfliktniveau – (Verdacht einer) Kindeswohlgefährdung – häusliche Gewalt – Betrugungsdelikte – Persönlichkeitsstörungen/Sucht <p>Ein Partner akzeptiert die Trennung nicht</p> <p>Die eigene Interessenswahrnehmung der Parteien/einer Partei ist eingeschränkt.</p>	<p>Alle (!) anhängigen Gerichtsverfahren müssen während der Mediation ruhen.</p> <p>Die Inhalte der Mediation sind vertraulich und werden nicht in das gerichtliche Verfahren eingebracht.</p> <p>Der/die MediatorIn kann ohne die Zustimmung beider Parteien nicht als Zeuge/Zeugin vernommen werden.</p>	<p>Mediation in Beratungsstellen: Zugang: auf Anfrage in der Beratungsstelle</p> <p>Kosten: unterschiedlich: eigenen Spende oder Honorar</p> <p>Interdisziplinäre Mediation über den Münchner Anwaltsverein:</p> <p>Zugang: (www.mueneranwaltsverein.de)</p> <p>Kosten: 3 Sitzungen kostenfrei, 2 Folgetermine je 150.– €/60 Min, alle weiteren Termine nach Honorarvereinbarung.</p> <p>Gerichtsinterne Mediation:</p> <p>Zugang: über den Anhörungsternin im FG im Rahmen des Münchner Modells</p> <p>Kosten: maximal 2–3 kostenfreie Termine, bei Bedarf anschließend Weitervermittlung an andere Stelle.</p> <p>Freie Mediation (juristische und psychosoziale Berufsgruppen):</p> <p>Zugang: z.B. über die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (www.bafm.de)</p> <p>Kosten: nach Honorarvereinbarung (ca. 120.– bis 250.– €/ 60 Min.)</p>

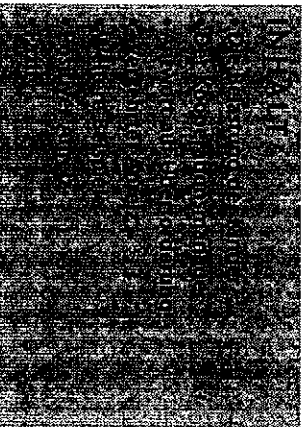
6: Umgangsfliegenschaft

Kurzbeschreibung des Angebotes: Umgangsfliegenschaft	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungspflegschaft - Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts während der Umgangszeitenden - Umsetzung einer Umgangsregelung - praktische Ausgestaltung des Umgangs entsprechend den Bedürfnissen des Kindes - Begleitung des Kindes beim Übergang von der Betreuung zur umgangsberechtigten Person - Sofern notwendig: Anwesenheit bei einzelnen Terminen bis zu maximal. Drei Termine, jedoch keine regelmäßige Begleitung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn der betreuende Elternteil den Umgang vereitelt oder bei sonstigen Verletzungen der Wohlverhaltenspflicht des § 1684 Abs. 2 BGB, das Kind jedoch Kontakt zum anderen Elternteil wünscht - Geht es um den Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen i.S.v. § 1685 BGB, nur unter den Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB - In den im Sonderkittaden genannten Fällen (z.B. nach häuslicher Gewalt), sofern das Kind den Umgang nicht ablehnt und dieser im Hinblick auf das Kindeswohl vertretbar erscheint. 	<ul style="list-style-type: none"> - Psychische Erkrankung eines Elternteils, welche sich durch unangemessenes Verhalten gegenüber dem Kind auswirkt - Wenn das Kind den Umgang ablehnt - Wenn sich im Laufe der Umgangsfliegenschaft herausstellt, dass der Umgang dem Kind mehr schadet als nützt - Zeigt es sich, dass der Umgang für das Kind unter den gegebenen Bedingungen unzumutbar ist und lassen sich dies in vertretbarer Zeit nicht ändern, gibt der Umgangspfleger eine entsprechende Rückmeldung an das Gericht wegen einer erneuten Prüfung gem. § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB. 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung ist zumindest eine Rahmenregelung des Umgangs seitens des Gerichts (OLG München > konkrete Umgangsregelung) - Die förmliche Verpflichtung (Bestallung) sollte zeitnah zum Bestellungsabschluss erfolgen - Zusatzaufträge wie Übergabe der Kinder und Begleitung des Umgangs sind in der Bestellung und als Wirkungskreis in die Bestallung aufzunehmen - Umgangsfliegenschaften sind gem. § 1684 Abs. 4 S 6 BGB zu berufen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugang: Wie Verfahrensbeistand - Kosten: Aufwendungsersatz und Vergütung für Tätigkeiten innerhalb des gerichtlich festgelegten Wirkungskreises erfolgt - gem. § 1684 Abs. 4 S. 7 BGB - i.V.m. §§ 277, FamFG, BGB - i.V.m. §§ 1835, 1836 BGB. - §§ 1-3 VBVG - aus der Gerichtskasse

Christoph Brandes

„Verkehrter Anreiz“

Zu dem Modell der Konfliktlösung bei Trennungsfamilien durch einen Kooperationsmanager¹



■ Die Belastung der Kinder

Wenn ihre Eltern sich trennen, bedeutet es für die Kinder das Erleben von Verlust. Dieser Verlust kann verschieden aussehen. Zunächst

Der Autor Christoph Brandes ist ■■■■

7 · 2011 ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

einmal erleiden die Kinder den Verlust des familiären Zusammenhaltes. Der familiäre Zusammenhalt ist bei einer Trennung unwiederbringlich verloren und sein Fehlen kann i.d.R. auch nicht ausgeglichen werden. Manche Kinder erleben den teilweisen oder gänzlichen Verlust eines Elternteils, wenn dieser sich vom Kind zurückzieht oder am Kontakt gehindert wird. Um Eltern, die diesen Verlust verhindern wollen, die Aufrechterhaltung bei der Eltern-Kind-Beziehungen zu ermöglichen, wurde bereits 1983 die Abschaffung der nach dem Gesetz zwingenden Zuteilung des alleinigen Sorgerechts zu einem Elternteil bei Scheidungen vom BVerfG verhängt.² 1998 wurde die gemeinsame elterliche Sorge Gesetz (vgl. § 1671 BGB).

Zusätzlich verliert ein Kind an Geborgenheit, wenn seine getrennten Eltern sich streiten und dabei verbittert werden. In der „Coche-

mer Praxis“ wurde versucht, diese für Kinder schädliche Konfliktatmosphäre zu durchbrechen, zumindest in den Fällen, die im Einflussbereich des Familiengerichts liegen.³ Elemente zur Kommunikationsverbesserung in Sorgerechts- und Umgangsverfahren finden sich seit dem 01.09.2009 auch im neuen Verfahrenrecht.

Zur Erreichung desselben Ziels, der Reduzierung der für Kinder schädlichen Konfliktatmosphäre, hat Sonnenberger in seinem Beitrag für die ZKJ⁴ einen ungewöhnlichen Vorschlag vorgelegt: Er regt an, der Gesetzgeber möge einen neuen Verfahrensbeteiligten, den „Kooperationsmanager“, als Vermittler zwischen den getrennten Eltern in das Familienrecht einführen. Enthält dieser Vorschlag nicht den „verkehrten Anreiz“ zu einer Aufrechterhaltung der Konflikte zwischen den Eltern?

¹ Hierzu Sonnenberger, Rätner, *Elterliche Sorge: Konfliktlösung durch Kooperationsmanager* in: ZKJ 2010, S 401–404.

² BVerfGE 61, S 388–382.

³ Rudolph, Jürgen, *Du bist mein Kind, Die „Cochemer Praxis“ – Wege zu einem menschlicheren Familienrecht*, Berlin, 2007; auch er möchte beide Eltern-Kind-Beziehungen erhalten, aaO., S 42, lässt den Umfang aber offen.

⁴ ZKJ 2010, S 401–404.